

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) B2B

LSG Rohrleitungsbau GmbH – Verkaufs-, Werk- und Lieferbedingungen

Stand: September 2026

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Unternehmerkunden

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Ausschließlichkeit

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn LSG ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch, wenn LSG in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

3. Begriffe

„Auftraggeber“ ist der Vertragspartner von LSG. „Leistungen“ umfassen Werk- und Dienstleistungen sowie Lieferungen (z.B. Materialien/Komponenten).

4. Rahmenvereinbarung

Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LSG in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

5. Individualvereinbarung

Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben gemäß § 305b BGB Vorrang vor diesen AGB.

6. Handelsrecht

Handelsrechtliche Vorschriften finden Anwendung, soweit deren gesetzliche Voraussetzungen vorliegen (insb. § 377 HGB).

7. VOB/B

Soweit für einen einzelnen Auftrag die Geltung der VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung ausdrücklich vereinbart wird, gelten für diesen Auftrag ergänzend die Bestimmungen der VOB/B. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und der wirksam vereinbarten VOB/B gehen die Bestimmungen der VOB/B vor. Im Übrigen gelten diese AGB ergänzend.

II. Vertragsschluss, Angebote, Unterlagen, Zahlung

1. Angebote / Kostenvoranschläge

Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Unterlagen/Angaben in Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen etc. sind nur annähernd maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich verbindlich.

2. Vertragsschluss / Annahme

Ein Auftrag des Auftraggebers ist ein verbindliches Angebot. LSG kann dieses innerhalb von vier (4) Wochen annehmen, die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Leistung.

3. Unterlagen / Rechte / Vertraulichkeit

Pläne, Zeichnungen, Kalkulationen, Dokumentationen, Software, Berechnungen und sonstige Unterlagen von LSG bleiben geistiges Eigentum von LSG. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von LSG zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, sofern es nicht zum Vertragsschluss kommt.

4. Fälligkeit / Verzug

Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Verzug gelten Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

5. Abschlagszahlungen / Zahlungsplan

LSG ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen. Maßgeblich ist ein vereinbarter Zahlungsplan; mangels Zahlungsplan der nachgewiesene Leistungsstand.

6. Sicherheiten / Kreditwürdigkeit

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Bezahlung gefährden, ist LSG berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen und nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Werkleistungen kann LSG eine Sicherheit nach § 650f BGB verlangen.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von LSG anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Leistungsumfang, technische Regeln, Änderungen (Rohrleitungsbau)

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Auftragsbestätigung, hilfsweise Angebot. Technische Spezifikationen, Normen und Regelwerke (z.B. DIN/EN/ISO, AD 2000, DGRL 2014/68/EU, ASME – sofern vereinbart) sind maßgeblich.

2. Nachträge

Zusätzliche oder geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sollen in Textform vereinbart werden. Gesetzliche Ansprüche und Rechte, insbesondere nach §§ 650b, 650c BGB, bleiben unberührt.

3. Technische Änderungen

Zumutbare Änderungen in Konstruktion/Material/Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie den vereinbarten oder üblichen Gebrauch nicht beeinträchtigen; insbesondere bei Normänderungen, behördlichen Auflagen oder Stand-der-Technik-Anpassungen.

4. Planungsleistungen

Eine Prüfung vom Auftraggeber beigestellter Planungsunterlagen schuldet LSG nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Mitwirkung

Der Auftraggeber erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und auf eigene Kosten, insbesondere:

- vollständige technische Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Freigaben, Genehmigungen;
- ungehinderter Zugang, Infrastruktur (Strom/Wasser/Sanitär/Lager/Hebezeuge);
- weisungsbefugter Ansprechpartner;
- Sicherheitsdatenblätter/Medienangaben, insbesondere zu zuletzt eingesetzten Medien;
- Sicherstellung, dass Anlagenteile druckfrei, medienfrei und sicher übergeben werden, sofern dies nicht vertraglich LSG-Leistung ist.

2. Arbeitssicherheit / Betriebsanweisungen

Bei Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers stellt dieser sichere Arbeitsbedingungen sicher und informiert über Gefahrenquellen und Vorschriften.

3. Folgen der Pflichtverletzung

Verzögerungen verlängern Fristen; Mehraufwand (Wartezeiten, Umrüstungen, zusätzliche Anfahrten, Stillstand) kann LSG berechnen. LSG darf Leistungen nach Fristsetzung unterbrechen; Unterbrechungs-/Wiederanlaufkosten trägt der Auftraggeber.

V. Preise, Nebenkosten, Preisanpassung

1. Preise

Preise gelten ab Werk/Erfüllungsort zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung, Transport, Versicherung, Reise-/Unterbringungs-/Verpflegungskosten sind nicht enthalten, sofern nicht vereinbart.

2. Abrechnung nach Aufwand

Sofern keine Pauschale vereinbart ist, erfolgt Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand/Verrechnungssätzen.

3. Preisänderungen bei Kostensteigerungen

Treten nach Vertragsschluss bei Verträgen mit einer Leistungszeit von mehr als vier Monaten wesentliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Änderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Kosten, insbesondere Material-, Energie- oder Lohnkosten, ein, können die vereinbarten Preise entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kostenänderung angepasst werden. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Kostenänderungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

4. Stundenlohnzettel

Stundenlohnzettel sind dem Auftraggeber zeitnah zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung bestätigt Art und Umfang der dokumentierten Leistungen, soweit bei der Gegenzeichnung keine Vorbehalte vermerkt werden.

VI. Liefer-/Leistungsfristen, Verzug, Teilleistungen

1. Fristen

Fristen sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich in Textform vereinbart. Fristbeginn erst nach vollständiger Klärung technischer Fragen, Eingang aller Unterlagen/Freigaben und ggf. vereinbarter Vorauszahlungen.

2. Teilleistungen

Teilleistungen sind zulässig, sofern zumutbar und kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht.

3. Verzug

Bei Verzug kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf nach gesetzlichen Regeln zurücktreten.

VII. Abnahme (Werkleistungen)

1. Abnahmefrist / Protokoll

Der Auftraggeber nimmt die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen zwölf (12) Werktagen nach Fertigstellungsmeldung ab. Abnahme wird protokolliert.

2. Unwesentliche Mängel

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung; sie sind zu protokollieren und werden innerhalb angemessener Frist beseitigt.

3. Fiktive Abnahme

Unterbleibt Abnahme trotz Pflicht und Hinweis, gilt die Abnahme nach Fristablauf als erfolgt.

4. Konkludente Abnahme

Inbetriebnahme, Nutzung oder Weiterverarbeitung gilt als Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

VIII. Gefahrübergang

1. Lieferungen

Gefahr geht bei Übergabe an Spediteur/Frachtführer über (Versendungskauf).

2. Werkleistungen

Gefahr geht mit Abnahme über.

3. Annahmeverzug

Bei Verzögerung durch Auftraggeber geht Gefahr mit Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft über; Lager-/Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

IX. Mängel, Gewährleistung

1. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Lieferungen

Soweit es sich für beide Parteien um ein Handelsgeschäft handelt, setzen Mängelrechte bei Lieferungen die ordnungsgemäße Untersuchung und Mängelanzeige nach § 377 HGB voraus.

2. Anzeige bei Werkleistungen

Mängel an Werkleistungen sind LSG nach ihrer Feststellung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

3. Nacherfüllung

LSG ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Art und Umfang der Nacherfüllung richten sich nach den für den jeweiligen Vertragstyp geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die erforderlichen Aufwendungen trägt LSG, soweit gesetzlich geschuldet.

4. Weitere Rechte

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten; bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

5. Ausschlüsse

Keine Mängelansprüche bestehen bei natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, Fremdeingriffen, ungeeignetem Baugrund oder fehlerhaften Vorgaben oder Planungen des Auftraggebers, soweit die Ursache des Mangels hierauf beruht und diese Umstände nicht zum Verantwortungsbereich von LSG gehören.

6. Verjährung der Mängelansprüche

Für Mängelansprüche aus Lieferungen und Werkleistungen, die nicht unter § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fallen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich zulässig. Für Mängel an Bauwerken sowie an Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben ferner Ansprüche wegen Vorsatzes oder arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie Ansprüche in den Fällen unbeschränkter Haftung gemäß Ziff. X.1.

X. Haftung

1. Unbeschränkte Haftung

LSG haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

2. Kardinalpflichten

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LSG auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

3. Folgeschäden

Mittelbare Schäden/Folgeschäden (entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit oder Haftungstatbeständen nach Ziff. 1.

4. Vorvertragliche Pflichtverletzungen

Die Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen im Rahmen vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

5. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen gelten nur, wenn ausdrücklich individualvertraglich vereinbart.

XI. Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten

1. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von LSG.

2. Verarbeitung / Verbindung

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt für LSG. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, LSG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt LSG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

3. Weiterveräußerung / Forderungsabtretung

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die hieraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sicherungshalber an LSG ab. LSG nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt.

4. Zugriffe Dritter

Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber LSG unverzüglich zu unterrichten.

5. Sicherheitenfreigabe

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, wird LSG auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

XII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Auswirkungen auch durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden können, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen, erhebliche Lieferkettenstörungen, Energieausfälle, Rohstoffmangel, Cyberangriffe und Sanktionen gehören, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungsfristen verlängern sich entsprechend um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu kündigen.

XIII. Nachunternehmer / Vertraulichkeit / Datenschutz / Compliance

1. Nachunternehmer

LSG darf Nachunternehmer einsetzen und haftet für diese wie für eigenes Verschulden, soweit gesetzlich erforderlich.

2. Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich.

3. Datenschutz

DSGVO/BDSG werden eingehalten; erforderliche AV-Vereinbarungen (Art. 28 DSGVO) werden gesondert geschlossen.

4. Compliance / Antikorruption

Beide Parteien halten anwendbare Antikorruptions-, Geldwäsche- und Sanktionsvorschriften ein; Verstoß berechtigt zur fristlosen Kündigung.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Ahaus, sofern nichts anderes vereinbart. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz von LSG. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XV. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Individuelle Vereinbarungen gemäß § 305b BGB bleiben von etwaigen Textformerfordernissen unberührt. Vertragssprache ist Deutsch.

LSG Rohrleitungsbau GmbH

Boschstraße 14, 48683 Ahaus, Deutschland

Registergericht: Amtsgericht Coesfeld | HRB 23500

Geschäftsführer: Andreas Gerleve

Telefon: +49 2561 95872-0

E-Mail: info@lsg-rohrleitungsbau.com

Internet: www.lsg-rohrleitungsbau.com